

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 10

Artikel: Polemisches
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist aber wenig Aussicht, sie zu ändern, weil die Kantonsregierungen und Gemeinden an Refraktäre und Deserteure keine Unterstützung zahlen wollen. Wir beantragten, wenigstens allen die Unterstützung zu gewähren, die vor dem 1. August 1914 in der Schweiz gearbeitet haben.

Bei Kürzung der Arbeitszeit soll eine Unterstützung von 50 % des entgangenen Lohnes für die verlorene Arbeitszeit bezahlt werden, aber nur, wenn die Kürzung mehr als 10 % beträgt und nur für 90 % der normalen Arbeitszeit. Unser Antrag geht dahin, alle einschränkenden Bestimmungen fallen zu lassen und bei jeder infolge Arbeitsmangel erfolgten Arbeitszeiteinschränkung eine Entschädigung von 50 % des Lohnausfalles zu bezahlen.

Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit beträgt die Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich für Ledige 60 %, für Verheiratete 70 % des Lohnes.

Es wurde jedoch eine Skala aufgestellt, nach der gewisse Grenzen beim Unterstützungsbezug nicht überschritten werden dürfen. Das Maximum der Unterstützung beträgt für einen Ledigen, je nachdem er in der Stadt oder auf dem Land lebt, 4 bis 5 Fr. pro Tag, für einen Verheirateten je nach Familiengrösse und Wohnort Fr. 5.50 bis Fr. 10.— pro Tag. Diese Beschränkung der Unterstützung ist darauf zurückzuführen, dass eine gewisse Kategorie von Arbeitslosen sich bis auf Aeusserste geweigert hat, nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Sie verliess sich ganz auf die Unterstützung.

Wir beantragten, dass jeder Arbeitslose wenigstens auf eine Unterstützung von 50 % des verdienten Lohnes Anspruch haben soll.

Dazu kommt dann noch, dass zu dieser Unterstützung die Arbeitslosenkassen nicht mehr als 1 Fr. pro Tag zahlen dürfen.

Es ist weiter vorgesehen, dass solchen Arbeitern, die eine schlechtbezahlte Arbeit annehmen, ein Lohn garantiert wird, der mindestens um 2 Fr. höher ist als die Unterstützung. Nach unserm Vorschlag sollen bei Verheirateten mindestens 85, bei Ledigen mindestens 70 % des früheren Lohnes garantiert werden.

Das sind die Bestimmungen der neuen Verordnung, die die Arbeiter am meisten interessieren. Ihr Vorteil besteht darin, dass sie die Unterstützung auf alle « unverschuldet » Arbeitslosen ausdehnt, ihr Nachteil darin, dass in den höheren Lohnkategorien eine gewisse Reduktion der Unterstützung eintritt.

Vor allem ist es zu begrüßen, wenn eine gewisse Einheitlichkeit in die Praxis kommt, und die Arbeitslosen sich nicht monatlang mit Unternehmern und Behörden herumschlagen müssen, ehe sie die Unterstützung erlangen.

Die neue Verordnung soll schon auf 1. Oktober in Kraft treten — sofern bis dahin die noch bestehenden Differenzen behoben sind.



Polemischer.

Volkverhetzer. In den Ratsälen und in der Presse wird immer so viel von gegenseitiger Verständigung gesprochen und darunter natürlich in erster Linie verstanden: Abbau des Klassenkampfstandpunktes. Wir gehören gewiss nicht zu denen, die den Kampf mit Handgranaten und Maschinengewehren ausfechten wollen; nimmt man jedoch gewisse Pressorgane der Unternehmer zur Hand, so muss man zweifeln am Willen zur Verständigung auf der andern Seite. Die « Schweizerische Arbeitgeberzeitung » darf neidlos das Prädikat eines Hetzblattes allerersten Ranges für sich in Anspruch nehmen. Jede einzelne Nummer beweist aufs neue, dass dieses Blatt das Sprachrohr einer Gruppe ist, die jeden sozialen Fortschritt mit aller Macht zu hintertreiben versucht und, wenn ihr das

nicht gelingt, die Folgen jeder Verbesserung der Lage der Arbeiter durch eine geschickte Mache in ihr Gegenteil verkehrt und die Reaktion stärkt.

In der Nummer 38 des genannten Blattes finden wir wiederum einige Beispiele demagogischer Hetze, die niedriger gehängt zu werden verdienen.

Unter dem Titel « Neue Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes » wird dem Leser eine grässliche Geschichte erzählt von einem Bombenattentat auf den Direktor Arbenz in Albisrieden, das von einem Arbeitersekretär Kopp angeregt worden sei. Ebenso habe die Streikleitung beschlossen, das Haus des Arbenz zu stürmen.

Im Anschluss daran wird selbstverständlich die « rücksichtslose » Anwendung des Strafgesetzes verlangt und gleich auch der Paragraph angegeben, auf Grund dessen man die Uebeltäter verknacken könnte.

Schon der Titel des Artikels ist darauf zugeschnitten, den Spiesser irrezuführen. Es handelt sich selbstverständlich nicht um « neue gewerkschaftliche Methoden », sondern um ein Demagogenstücklein der Redaktion der « Arbeitgeberzeitung ». Inwieweit einzelne Personen im vorliegenden Falle schuldig sind, mag der Richter feststellen, die Organisation hat damit als solche nichts zu tun. Auch die « Arbeitgeberzeitung » weiss genau, dass wir den Terror ablehnen.

In einem zweiten Artikel schreibt die gleiche Zeitung recht geschmackvoll von staatlicher « Faulenzerzucht », die durch die Arbeitslosenunterstützung in Deutschland betrieben würde. Wir haben aber noch niemals gehört, dass sich das Blatt gegen jene Faulenzerzucht gewendet hätte, die durch die hohen Tantiemen in verschiedenen Verwaltungsräten und durch das arbeitslose Einkommen der Herren Aktionäre gefördert wird.

Zum Dritten wird in der gleichen Nummer der « Arbeitgeberzeitung » gegen die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit mit den gleichen abgebrauchten Mitteln Sturm gelaufen, wie sie seit jeher bei den Scharfmachern üblich waren. Kronzeuge ist diesmal die Handelskammer von Rennes, wahrscheinlich eine höchst objektive Instanz. Sie misst die Ueberfüllung der Güterbahnhöfe der achtstündigen Arbeitszeit zu. Mit andern Worten soll das heissen, es werde zu wenig gearbeitet. Man darf hier wohl annehmen, dass ein Reaktionsär dem andern in die Hände arbeitet. Und wenn die « Arbeitgeberzeitung » noch ein mehreres tut und auf die mangelhafte Kohlenförderung in Deutschland hinweist, so verschweigt sie daneben fein säuberlich, wie elend und erbärmlich die Ernährungsverhältnisse in den deutschen Industriegebieten immer noch sind.

Wir sind überzeugt, wenn der Kuli der « Arbeitgeberzeitung » in den deutschen Kohlengruben arbeiten und mit der Kost eines Kohlengräbers vorliebnehmen müsste, seine « Leistungen » nicht einmal dazu hinreichen würden, seine Redaktionsbude zu heizen.

Wenn die Herren Unternehmer wirklich eine Verständigung mit den Arbeiterorganisationen einem fortwährenden Kriegszustand vorziehen, dann tun sie schon gut, in ihrer eigenen Presse zunächst die Volksverhetzung einzustellen, die sie uns zum Vorwurf machen.



Ein Forschungsinstitut.

Der Krieg mit seinen die ganze Gesellschaft zersetzenden Folgen hat uns in ein Chaos gestürzt, in dem es schwer ist, sich zurechtzufinden. Die bisherigen gesellschaftlichen Zustände müssen, darüber ist man sich insbesondere in der Arbeiterschaft klar, gründlich umgestaltet und auf neuer Basis eine neue Wirtschaft errichtet werden. Ueber den Weg, der einzuschlagen ist, gehen die Meinungen allerdings auseinander; der eine